



Büro des Landrats
Kommunal- u. Finanzaufsicht

Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand
Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Datum

30. Januar 2026

Unser Zeichen:

10.1 – FA97a - (532009)

Ansprechpartnerin:

Herr Schönberger

Telefon Durchwahl:

06441 407-2140

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Finanzplanungserlass des HMdI vom 30. September 2025
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2025
3. Ihre Mail vom 06. Januar 2026
4. Ihre Mail vom 26. Januar 2026
5. Mail der Abteilung Revision vom 21. August 2025

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 2.018**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

joerg.schoenberger@lahn-dill-
kreis.de

Ihre Mail vom

06.01.2026

26.01.2026

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Konrad,

Planungsprozesse sind selten einfach. Aber kaum einmal waren sie so komplex und schwierig, wie in dieser Phase der strukturellen Krise der kommunalen Haushalte. **„Die meisten Menschen scheitern, weil sie nicht beharrlich genug sind, um neue Pläne zu entwerfen, die an die Stelle derer treten, die scheitern.“** (Napoleon Hill, (US-amerikanischer Schriftsteller, * 26. Oktober 1883; † 8. November 1970).

Gerade in krisenhaften Zeiten ist das Miteinander wichtig. Auch und gerade das Miteinander der Städte und Gemeinden und der Landkreise. Darum bin ich Ihnen sehr dankbar, dass dieses Miteinander zwischen uns auf Augenhöhe möglich ist und es Ihnen gelungen ist, einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beraten und zu verabschieden. Danke auch für die Information und Abstimmung im Vorfeld.

Dr. Ulrich Keilmann hat dies in einem Beitrag im Behörden Spiegel vom November 2025 prägnant in folgende Worte gefasst: **„Am Ende steht eine einfache, aber erfolgreiche Erkenntnis. Je früher Kommunen und Aufsicht miteinander reden, desto stabiler werden die Haushalte. Der Erfolg liegt nicht in neuen Gesetzen oder Erlassen, sondern in Haltung und Prozessqualität. Kooperation fördert Verantwortung, Transparenz schafft Vertrauen, und Vertrauen ermöglicht Geschwindigkeit!“**

Ich danke Ihnen herzlich für die sehr gute und kollegiale Zusammenarbeit in diesem Sinne und freue mich, Ihnen die aufsichtsbehördliche Genehmigung (I.) ebenso wie die Haushaltsbegleitverfügung (II.) übersenden zu können.



**I. aufsichtsbehördliche Genehmigung
(ABG) der Haushaltssatzung 2026
der Gemeinde Eschenburg**

Büro des Landrats
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **30. Januar 2025**
Mein Aktenzeichen: **10.1 – FA 97 a - (532009)**
Ansprechpartnerin: Herr Schönberger

gemäß den §§ 97, 97a und 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg aufgrund der Beschlussfassung vom 11. Dezember 2025 folgende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2026

- a) zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
3.000.000 € (i. W.: drei Millionen Euro)
- b) des **Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von
5.400.000 € (i. W.: fünf Millionen vierhunderttausend Euro)

Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet darüber hinaus keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist den Gremien gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Nachweis der Information und der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **13. März 2026** zu übersenden.
2. Der Arbeitsplan „Aufarbeitung des Prüfungsrückstands bei den Jahresabschlüssen“ bitte ich unterjährig im Sinne Ihrer Festlegungen sorgfältig einzuhalten und in den jeweiligen Status in das unterjährige Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO zu integrieren.
3. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **31. Mai 2026** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind **bis zum 20. Juni 2026** zu erfüllen.
4. An Ihrem Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich zeitnah zum jeweiligen Stichtag weiter teilhaben; der Stand der Umsetzung der Investitionen ist im Sinne der Baukostenkontrolle in das Berichtswesen zu integrieren. Für die weiteren Planungsprozesse empfehle ich nochmals die Priorisierung der Investitionen.

Im Auftrag

Jochern
Verwaltungsobererrat

(Siegel)





II. Haushaltsbegleitverfügung (HBV) Haushalt 2026

Der Würdigung des Haushalts 2026 stelle ich eine allgemeine Situationsanalyse und einen Rückblick voran. Darum ist es sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt beraten und beschlossenen haben und für den Vollzug Verantwortung tragen von dieser Begleitverfügung Kenntnis erhalten. Dies wird durch die **Auflage 1** ebenso sichergestellt, wie die Information über die Bekanntmachung (incl. ABG).

1. allgemeine Situationsanalyse

Der gesamte kommunale Bereich (Städte, Gemeinden und Landkreise) befindet sich in einer krisenhaften Situation, die partiell bereits jetzt, in jedem Fall aber perspektivisch ohne Änderungen der Aufgaben und der Finanzausstattung die Handlungsfähigkeit gefährdet. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am 8. April 2025 in Schloss Bellevue beim "Demokratieforum Kommunalpolitik: Stadt- und Gemeinderäte – Engagiert vor Ort" relevanten Fragen diskutiert und insbesondere auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht: *„Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren überzeugt, dass die Kommunen die Keimzellen der Demokratie sind – und dass ein demokratischer Staat deshalb auch demokratisch organisierte Kommunen braucht. (...). Gerade weil die Kommunen und ihre Räte so wichtig für Zusammenhalt und Demokratie sind, müssen Politik und Gesellschaft jedes Interesse, ich betone: jedes Interesse daran haben, sie handlungsfähig zu halten. Wenn Kommunen Spielräume für die Bewahrung eines lebenswerten Wohnumfeldes fehlen, wenn die Mittel fehlen für Sport- und Kulturangebote, dann richtet sich die Enttäuschung der Bürgerinnen und Bürger eben nicht nur an den örtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister, sondern die Enttäuschung weckt immer auch Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Demokratie überhaupt. (...) Deshalb: Kommunale Armut, die dauerhafte Überlastung der kommunalen Haushalte ist nicht allein ein kommunales Problem. Wo steigende Personalkosten, wachsende Sozialausgaben, bürokratische Vorgaben oder zusätzlich übertragene Aufgaben, wo all das die Gestaltungsfreiheit und die Gestaltungsfähigkeit der Kommunen immer weiter schrumpfen lassen, da ist eben der Kern der kommunalen Selbstverwaltung und auch die Zustimmung zur Demokratie berührt.“*

Auch aus diesem Grunde formuliert der Finanzplanungserlass des HMdI vom 30. September 2025 u.a. bewusst: *„Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze weiterhin verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können. Ermessens- und Handlungsspielräume haben die Aufsichtsbehörden zu nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Dabei ist die individuelle Situation je Kommune genau in den Blick zu nehmen.“*

Dem haben wir gemeinsam und im Dialog Rechnung getragen und ich danke ausdrücklich für die frühzeitige Information und den Austausch zum Haushaltsentwurf. Nur gemeinsam und abgestimmt können wir den Herausforderungen begegnen.

2. Rückblick

Die Auflagen aus der ABG 2025 wurden sach- und größtenteils auch fristgerecht erfüllt. Darüber hinaus ist es Ihnen auch dieses Jahr wieder gelungen den Haushalt zeitgerecht aufzustellen, zu beraten



und vorzulegen. An dieser Stelle möchte ich mich für die hervorragende Arbeit der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Eschenburg bedanken.

Im Plan-IST-Vergleich der letzten Jahre ergibt sich in vereinfachter Form für mich folgender Status:

Ergebnishaushalt		2022			2023			2024		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	NT-Plan in €	IST in €	Diff in €	NT-Plan in €	IST in €	Diff in €
ordentlich	Ertrag	20.850.000	21.172.495	322.495	22.055.000	21.461.645	-593.355	21.630.000	22.119.717	489.717
	Aufwand	19.650.000	20.340.859	690.859	20.685.000	20.464.918	-220.082	22.200.000	21.628.663	-571.337
	Saldo	1.200.000	831.636	-368.364	1.370.000	996.727	-373.273	570.000	491.054	-1.061.054
Finanz-	Ertrag	105.000	113.266	8.266	125.000	129.102	4.102	110.000	129.145	19.145
	Aufwand	205.000	184.431	-20.569	180.000	169.745	-10.255	225.000	151.838	-73.162
	Saldo	-100.000	71.165	28.835	55.000	40.643	-14.357	115.000	22.693	92.307
Zwischensumme		1.100.000	760.471	-339.529	1.315.000	956.084	-358.916	685.000	468.361	-1.153.361
außerord.	Ertrag	10.000	32.009	22.009	55.000	98.410	43.410	410.000	34.688	-375.312
	Aufwand	-	46	46	-	26	26	-	40.634	40.634
	Saldo	10.000	31.963	21.963	55.000	98.384	43.384	410.000	5.946	-415.946
Ergebnishaushalt		1.110.000	792.434	-317.566	1.370.000	1.054.468	-315.532	275.000	462.415	737.415
Finanzhaushalt		2022			2023			2024		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	NT-Plan in €	IST in €	Diff in €	NT-Plan in €	IST in €	Diff in €
laufende	Einzahlungen	20.411.000	21.011.158	600.158	21.182.000	20.703.280	-478.720	20.915.500	20.736.161	-179.339
Verwaltungs-	Auszahlungen	18.413.000	17.849.035	-563.965	19.737.000	19.233.560	-503.440	21.301.000	20.837.575	-463.425
tätigkeit	Saldo	1.998.000	3.162.123	1.164.123	1.445.000	1.469.720	24.720	385.500	101.414	-284.086
ordentl. Tilgung		365.000	597.132	232.132	435.500	604.412	168.912	701.500	650.227	-51.273
Fazit		1.633.000	2.564.991	931.991	1.009.500	865.308	-144.192	1.087.000	751.642	-335.358

Finanzhaushalt		2022			2023			2024		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	NT-Plan in €	IST in €	Diff in €	NT-Plan in €	IST in €	Diff in €
laufende	Einzahlungen	20.411.000	21.011.158	600.158	21.182.000	20.703.280	-478.720	20.915.500	20.736.161	-179.339
Verwaltungs-	Auszahlungen	18.413.000	17.849.035	-563.965	19.737.000	19.233.560	-503.440	21.301.000	20.837.575	-463.425
tätigkeit	Saldo	1.998.000	3.162.123	1.164.123	1.445.000	1.469.720	24.720	385.500	101.414	-284.086
ordentl. Tilgung		365.000	597.132	232.132	435.500	604.412	168.912	701.500	650.227	-51.273
Fazit		1.633.000	2.564.991	931.991	1.009.500	865.308	-144.192	1.087.000	751.642	-335.358

In den letzten Jahren ist es der Gemeinde gelungen, ein positives Ergebnis zu erwirtschaften. Der Nachtragshaushalt 2025 lässt hier jedoch eine Trendwende erkennen. Das Ergebnis wird zwar voraussichtlich dieses Jahr ebenfalls wieder deutlich besser als der Haushaltsplan ausfallen, jedoch ist zu befürchten, dass es seit langem erstmals wieder negativ sein wird.

Deutlicher wird diese Entwicklung noch bei der Betrachtung des sog. KASH- („Kommunales Auswertungssystem Hessen“) Wertes der Finanzstatusberichte:

Entwicklung der Finanzsituation Eschenburg

Stand: 26.01.2026

Indikatoren	maximal	2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025	2026
		Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	Plan
KASH-Wert	100%	80%	95%	95%	95%	55%	95%	85%	95%	95%	95%	55%	65%	55%	55%
ordentl. Erg.	40	30%	40%	40%	40%	30%	40%	30%	40%	40%	40%	30%	40%	30%	30%
ordentl. Rücklage	5	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
FB aus Vorjahren	5	0%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Liquiditätsresvne	5	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Eigenkapital	5	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
überj. L-Kredite	5	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
VB Hessenkasse	5	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Ausgl. Finanzhaush.	30	30%	30%	30%	30%	0%	30%	30%	30%	30%	30%	0%	0%	0%	0%

Ein hoher KASH-Wert wird u.a. deswegen in der Planung ab 2024 immer weniger erreicht, weil

- die Haushalte nicht mehr im engeren Sinne ausgeglichen werden konnten,
- insbesondere der Ausgleich des Finanzhaushalts immer schwerer wird und
- auch deutlich wird, dass die Liquidität endlich ist.



Der Stand der Vorlage und der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde mit Vorlage des Haushalts nachgewiesen und auch von der Abteilung Revision am 21. August 2025 im Sinne der Vorgaben der Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses 2026 bestätigt. Der letzte geprüfte Jahresabschluss stammt aus dem Jahr 2019 und mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Revision wird voraussichtlich im Herbst 2026 begonnen. Somit verbleibt ein Prüfungsrückstand von 5 Jahren. Damit befindet sich die Kommune im oberen Drittel aller Kreiskommunen. Gerade in der aktuellen Situation wäre es hilfreich, wenn Sie bereits auf die Ergebnisse geprüfter Abschlüsse zurückgreifen könnten.

Die **Auflage 2** hat zum Ziel sicherzustellen, dass dieser Prüfungsrückstand konzentriert Aufarbeitung findet. Es besteht kein Aufstellungsrückstand, aber im Sinne von § 114 Abs.1 HGO ein kleiner Prüfungsrückstand. **Auflage 3** wiederum macht auf die sach- und zeitgerechte Aufstellung des Abschluss 2025 ebenso aufmerksam, wie auch auf die damit einhergehenden Informationspflichten im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO.

3. Würdigung Haushalt 2026

a) Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt 2026 entspricht inhaltlich und formell den Vorgaben des § 2 GemHVO und ist planerisch im engeren Sinne im reinen Blick auf das Jahr 2026 nicht ausgeglichen, kann aber durch Rücklagen, die (noch) in ausreichender Höhe vorhanden sind, im Sinne von § 92 Abs.5 Nr.1 HGO ausgeglichen werden. Planmäßig wird sich die Rücklagen Ende 2026 trotz Inanspruchnahme auf solide 8.382 TEUR belaufen. Dies lässt weiterhin einen Handlungsspielraum zu, soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass zukünftig schwere Zeiten auf die Gemeinde zukommen, wenn sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändern.

b) Liquidität:

Die Gemeinde verfügt über eine ausreichende ungebundene Liquidität. Die Liquiditätsrücklage im Sinne von § 106 Abs.1 HGO wurde in ausreichender Höhe gebildet. Der für 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist eine „Ausfallreserve“ und ich hoffe, dass die Inanspruchnahme nicht erforderlich werden wird. Sollte doch eine Inanspruchnahme erforderlich werden, so bitte ich um Ihre zeitnahe, schriftliche Information. Die aktuellen Rahmenbedingungen und die gesamtwirtschaftliche Situation bedrohen aber kurz- und mittelfristig die Liquidität der Gemeinde. Ersichtlich ist dies bereits in der mittelfristigen Finanzplanung, in der die Liquidität aufgebraucht wird.

c) Finanzhaushalt:

Auch der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den rechtlichen Vorgaben (§ 3 GemHVO) und ist planerisch ausgeglichen. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit reicht zwar nicht aus, um die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten zu leisten, dies kann jedoch durch die vorhandene ungebundene Liquidität sichergestellt werden und ist im Rahmen des Finanzplanungserlasses unter Nr. 2b) zulässig. Die frei verfügbare Liquidität für 2026 beträgt ca. 6 Mio. €, sodass trotz des Abflusses von Zahlungsmitteln durch Verwaltungstätigkeit und Schuldentilgung von knapp 2,8 Mio. € immer noch mehr als der gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätspuffer bleibt. Den Nachweis dafür haben Sie erbracht. Danke!

d) Investitionen und Verbindlichkeiten:

Bezüglich des Themas „zeit- und sachgerechte Planung“ hat im letzten Jahr das Land im Rahmen von Prüfungen einer Kommune aus einem Nachbarlandkreis ausdrücklich darauf aufmerksam



gemacht, dass Kommunen nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichtet sind, vor der Beschlussfassung über Investitionen unter gegebenenfalls mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und dass diese Verpflichtung gerade im Verhältnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung besteht. Die Kommunalaufsicht ist nicht verpflichtet, die Einhaltung von § 12 Abs. 1 GemHVO zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Kommunen selbst und auch im eigenen Interesse der Kommunen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit von zu finanzierenden Maßnahmen ist kein Prüfgegenstand bei der Darlehensvergabe, sondern nach § 92 Abs. 2 Satz 1 HGO bereits ein für die Kommune verpflichtender allgemeiner Haushaltsgrundsatz. Dass die Gemeinde Eschenburg sich ausgiebig mit dem Thema Priorisierung der Investitionen auseinandergesetzt hat, zeigt die erstellte Excel Tabelle „Grundlagen der Veranschlagung gem. § 12 GemHVO und Priorisierung“. Dafür vielen Dank! Die Wesentlichkeitsgrenzen haben Sie in der Haushaltssatzung unter § 8 bestimmt, eine Berechnung der Folgekosten für die Investitionen, die über dieser Grenze liegen, wurde den Gremien zur Verfügung gestellt.

Auflage 4 soll die Teilhabe an dem sehr guten Berichtswesen der Gemeinde sicherstellen, und auch dazu beitragen, dass eine Baukostenkontrolle integriert wird und dazu anregen, dass die geplanten Investitionen zukünftig priorisiert werden, um die knappen Mittel, die zur Verfügung stehen, möglichst effizient zu nutzen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden gem. der Haushaltsplanung im Jahr 2026 um den Faktor 2,5 auf geplant 17.071 Mio. EUR steigen. Das bedeutet eine pro Kopfverschuldung von 1.758 EUR. Auch wenn die Verbindlichkeiten „gute Schulden“ sind, da sie aus Investitionen in die Zukunft herrühren, sind sie in der gesamten Höhe existent und partiell auch ein Risiko. Dies ist leider ein allgemeiner Trend bei den Kreiskommunen und ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund von systematischer Unterfinanzierung die Kommunen aktuell leider Investitionen größtenteils nur kreditfinanziert tätigen können.

e) Haushaltssicherung:

Gem. § 92a Abs. 1 HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes nicht eingehalten werden kann. Dies ist für das Jahr 2026 nicht notwendig, da Ergebnis- und Finanzhaushalt im weiteren Sinne planerisch ausgeglichen werden konnten und der Finanzplanungserlass insofern eine Ausnahme zulässt. Die vorgelegte mittelfristige Planung lässt jedoch darauf schließen, dass in den Jahren 2027-2029 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit über 7 Mio. EUR aus der Gemeinde abfließen. Zusätzlich müssen noch Kredite getilgt werden. Die Verluste im Ergebnishaushalt in diesem Zeitraum liegen bei über 9 Mio. EUR. Daher ist es ratsam, das Thema der Haushaltskonsolidierung frühzeitig vorzubereiten und nicht erst dann zu reagieren, wenn „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. Es muss bedacht werden, dass ein wirkungsvolles HSK entsprechend Vorlauf braucht; Konsolidierungsbeiträge sind selten kurzfristig zu erschließen, sondern nur mittel- und langfristig. Die gerne genutzte „Rasenmäher-Methode“ ist kein konzeptioneller Ansatz. Die Konzeptentwicklung sollte insofern nicht situativ, sondern über inhaltliche Ziele (§ 10 GemHVO) und mittelfristig erfolgen. Die besten HSK's sind häufig exakt die, die lange und durchdacht vorbereitet und auf breiter Basis diskutiert und dann auch verabschiedet werden.



4. Ausblick

Eine weiterhin relativ hohe Inflation zzgl. steigender Personalkosten zwingen zu einem gut überlegten strategischen Handeln. Es ist wichtiger denn je, dass geplante Maßnahmen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass Verzögerungen sich hier sehr schnell in Preissteigerungen wandeln können. Eine konsequente Steuerung der Mittel des Haushaltsplans ist daher unerlässlich. Gerade im Bereich der Baukosten haben sich in den letzten Jahren sehr hohe Preissteigerungen ergeben, die aktuell noch immer auf einem hohen Niveau liegen. Zukünftig wird es zudem steigende Anforderungen an Infrastruktur, Digitalisierung und Klimaschutz geben und die Kommune wird wohl Mittel in diesen Bereichen bereitstellen müssen. Daher sehe ich auch an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Priorisierung von Investitionsmitteln.

Um als, gerade in unserem Kreis häufig kleinere Kommune, auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben und den steigenden Kosten und Aufgaben entgegenzutreten ist es ratsam, gemeinsam mit anderen Kommunen über interkommunale Zusammenarbeit nachzudenken. Eschenburg hat dies in der Vergangenheit bereits erfolgreich mit einer gemeinsamen Forstbewirtschaftung getan. Gerade mit Hinblick auf den demographischen Wandel und dem damit einhergehenden Rückgang der Bevölkerung bei der Mehrheit der Kommunen sollte nach weiteren Synergieeffekten zwischen den Kommunen gesucht werden.

Im November hat der Hessische Landtag beschlossen, insgesamt 300 Mio. EUR Soforthilfe für die Jahre 2025 bzw. 2026 an die hessischen Kommunen auszuschütten. Die Kommunen im Lahn-Dill-Kreis haben davon ca. 5 Mio. EUR erhalten, die Gemeinde Eschenburg ca. 267 TEUR. Diese Soforthilfe kann allerdings nichts daran ändern, dass eine strukturelle Unterversorgung der Kommunen vorliegt. Oder um den Bürgermeister mit seinen eigenen Worten zu zitieren: „Weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein, weil der Tropfen bereits verdunstet ist, bevor er auf den Stein treffen konnte!“

Die Kommunen nehmen diese Hilfe zwar dankbar an, es ändert jedoch nachhaltig nichts an den Alltagsproblemen. Ob die wirkliche Neuregelung des KFA hieran etwas ändern wird, bleibt zu hoffen.

Die Situation der Gemeinde Eschenburg ist aktuell noch als solide zu bezeichnen, jedoch lassen alle in die Zukunft gerichteten Indikatoren erkennen, dass die Situation fragil ist und auf dem soliden Wirtschaften in der Vergangenheit basiert. Es gilt für alle, sich nicht auf den vergangenen Jahren auszuruhen, sondern konzentriert und diszipliniert in die Zukunft zu schauen. Die Zahlen der mittelfristigen Planung zeigen, dass die Situation sehr ernst zu nehmen ist.

Ich hoffe, dass unsere sehr gute Zusammenarbeit weiterhin von Respekt und Vertrauen gekennzeichnet ist und wünsche ich für den Vollzug des Haushaltes alles Gute.

Mit besten Grüßen
im Auftrag

Jochem
Verwaltungsoberrat

(Siegel)

